

Merkblatt zu den Neuerungen der DüV 2020

Stand 01.02.2021

Jannick Volz – Fachdienst 4.2 Landwirtschaft



Allgemeine Änderungen:

Düngebedarfsermittlung und Nährstoffvergleich:

- Die Erstellung der Düngebedarfsermittlung für N und P erfolgt grundsätzlich wie bisher, allerdings wird nun das Ertragsniveau der letzten fünf Jahre zu Grunde gelegt, bisher waren die letzten drei Jahre ausschlaggebend.
- Werden organische Düngemittel zu Winterraps und Wintergerste im Herbst ausgebracht, so ist der verfügbare Stickstoff bei der darauffolgenden DBE im Frühjahr voll anzusetzen.
- Ansonsten ist die Stickstoffnachlieferung aus organischen Düngern zu den Vorkulturen des Vorjahres mit 10 % Nachlieferung in der darauffolgenden Frühjahrs DBE anzusetzen.
- Der ermittelte Düngebedarf darf wie bisher höchstens um 10 % überschritten werden aufgrund nachträglich eingetretener Umstände (z.B. guter Witterungsverlauf, gute Bestandsentwicklung etc.). Dies muss aber einschließlich der Überschreitungsgründe begründet und dokumentiert werden.
- Die Erstellung eines betrieblichen Nährstoffvergleiches bis zum 31.03. eines Jahres für das zuletzt abgelaufene Kalenderjahr entfällt! Jedoch ist der ermittelte Düngebedarf bis zum Ablauf des 31. März des auf die DBE folgenden Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme zusammenzufassen und aufzuzeichnen.

Aufzeichnung über die Nährstoffgehalte der eingesetzten Düngemittel:

- Aufbewahrung von Lieferscheinen, Kennzeichnungen der Düngemittel, Analyseergebnisse von Wirtschaftsdüngern, Faustzahlen über Nährstoffgehalte etc., aus denen die Nährstoffgehalte der eingesetzten Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel hervorgehen.

Aufzeichnung der Düngemaßnahmen:

- Spätestens zwei Tage nach jeder Düngemaßnahme sind nun folgende Angaben formlos aufzuzeichnen:
 - Eindeutige Bezeichnung und Größe des betreffenden Schlages oder der Bewirtschaftungseinheit.
 - Art und Menge des zugeführten Stoffes.
 - Menge der aufgebrauchten Nährstoffe (N und P), bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln im Fall von Stickstoff neben der Menge an Gesamtstickstoff auch die Menge an verfügbarem Stickstoff.
 - Bei Weidehaltung die Zahl der Weidetage und die Art und Anzahl der auf der Weide gehaltenen Tiere, allerdings erst nach Abschluss der Weideperiode.

Ausnahmen Aufzeichnungspflichten:

Folgende Betriebe, die keine Flächen in Roten und Gelben Gebieten, sowie keine weinbaulich genutzten Flächen bewirtschaften, sind in Hessen von den zuvor genannten Aufzeichnungspflichten (DBE, Düngemaßnahmen) befreit:

- Die weniger als 30 ha LF bewirtschaften (abzüglich Baumschul-, Zierpflanzen-, Baumobstflächen etc.), sowie Flächen mit reiner Beweidung und bis 100 kg N aus Wirtschaftsdüngern).
- Die bis zu 3 ha Gemüse, Hopfen, Wein anbauen.
- Deren jährlicher Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft nicht höher als 110 kg N/ha und Jahr liegt.
- Die keine außerhalb des Betriebs anfallenden Wirtschaftsdünger oder sonstige organische oder organisch-mineralische Dünger bzw. Gärreste aufnehmen.

Sperrfristen:

- Auf Ackerland grundsätzlich ab dem Zeitpunkt der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Ablauf des 31. Januar. Folgenden Ausnahmen sind zulässig:
 - Bis zum Ablauf des 1. Oktober zu Zwischenfrüchten, Winterraps und Feldfutter bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. September, oder zu Wintergerste nach Getreidevorfrucht bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 1. Oktober, jedoch insgesamt nicht mehr als 30 Kilogramm Ammoniumstickstoff oder 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar.
 - Bis zum Ablauf des 1. Dezember zu Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen.
- Auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai ist in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar keine Düngung zulässig.
 - In der Zeit vom 1. September bis zum Beginn der Sperrfrist (1. November) dürfen mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff nicht mehr als 80 kg Gesamtstickstoff je Hektar Grünland, Dauergrünland oder mehrjährigem Feldfutter aufgebracht werden.
- Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte dürfen in der Zeit vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht aufgebracht werden.
- Erstmalig gibt es auch eine Sperrfrist für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat. Diese dürfen in der Zeit vom 01. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht aufgebracht werden. Diese Sperrfrist gilt so auch in den Roten und Gelben Gebieten.

Gewässerabstände:

- Ein Aufbringverbot von N/P-haltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln gilt im Abstand von 4 m zur Böschungsoberkante von oberirdischen Gewässern mit wasserwirtschaftlicher Bedeutung. Wenn Ausbringungsgeräte verwendet werden, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht, oder die eine Grenzstreueinrichtung besitzen, beträgt der Abstand mindestens 1 m. Innerhalb eines Abstands von 1 m zur Böschungsoberkante dürfen keine der genannten Stoffe aufgebracht werden. Allerdings sind die Regelungen des Hessischen Wassergesetzes (HWG) zu beachten, die eine Aufbringung der genannten Stoffe im Abstand von 4 m zur

Böschungsoberkante von oberirdischen Gewässern mit wasserwirtschaftlicher Bedeutung (Einsehbar unter: www.geoportal.hessen.de) in Hessen generell untersagen.

- Ein absolutes Aufbringungsverbot von N/P-haltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf Flächen mit Hangneigung zu Oberflächengewässern von wasserwirtschaftlicher Bedeutung gilt:
 - Innerhalb eines Abstandes von 3 m zur Böschungsoberkante bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 % im 20 m Abstand zur Böschungsoberkante.
 - Innerhalb eines Abstandes von 5 m zur Böschungsoberkante bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 10 % im 20 m Abstand zur Böschungsoberkante.
 - Innerhalb eines Abstandes von 10 m zur Böschungsoberkante bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 15 % im 30 m Abstand zur Böschungsoberkante.
- Auf Ackerflächen, die an Oberflächengewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung angrenzen und eine der zuvor genannten Hangneigungskategorien aufweisen, gilt im Bereich von 3 m bis 20 m, 5 m bis 20 m und 10 m bis 30 m zur Böschungsoberkante (je nach prozentualer Hangneigungskategorie) bei der Aufbringung von N/P-haltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln folgendes:
 - Unbestellte Ackerflächen:
 - Vor der Aussaat oder Pflanzung nur bei sofortiger Einarbeitung (auch Festmist).
 - Bestellte Ackerflächen:
 - Mit Reihenkultur mit einem Reihenabstand von 45 cm und mehr nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung.
 - Ohne Reihenkultur nur bei hinreichender Bestandsentwicklung.
 - Nach Anwendung von Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren.

Aufnahmefähige Böden:

- Absolutes Aufbringungsverbot von N/P-haltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln auf überschwemmte, wassergesättigte, gefrorene oder schneebedeckte Böden.
- Entfallen der bisherigen Ausnahmeregelung bei gefrorenem Boden, der im Tagesverlauf oberflächlich auftaut, eine Düngung durchzuführen. Dies gilt einschließlich der Ausnahme für Festmist von Huf- oder Klautieren, sowie Kompost.

170 kg-N-Regelung:

- Regelung wie bisher, maximal 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln im Betriebsschnitt (Kompost maximal 510 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar in drei Jahren), jedoch mit folgenden Änderungen (gültig für Düngejahre, die nach dem 01.05.2020 begonnen wurden):
- Flächen, auf denen die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, nach anderen als den düngerechtlichen Vorschriften oder vertraglich verboten ist, sind vor der Berechnung des Flächendurchschnitts von der zu berücksichtigenden Fläche abzuziehen.

- Flächen, auf denen die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, nach anderen als den düngerechtlichen Vorschriften oder vertraglich eingeschränkt ist, dürfen bei der Berechnung des Flächendurchschnitts bis zur Höhe der Düngung berücksichtigt werden, die nach diesen anderen Vorschriften oder Verträgen auf diesen Flächen zulässig ist.

Ausbringtechnik und Lagerung von Wirtschaftsdüngern:

- Die Anforderungen an die Lagerdauer von Festmist und Kompost (2 Monate festes Lager vorgeschrieben), sowie an flüssige Wirtschaftsdünger (6 Monate festes Lager vorgeschrieben) im Erzeugerbetrieb bleiben bestehen.
- Die Anforderungen an bodennahe Ausbringtechniken (Bestelltes Ackerland streifenförmige Ausbringung ab 01.02.2020 vorgeschrieben, Grünland und Feldfutter streifenförmige Ausbringung ab 01.02.2025 vorgeschrieben) bleiben ebenfalls bestehen.
- Die Einarbeitungsfrist für flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemitteln auf unbestelltem Ackerland wird ab dem 01.02.2025 von vier Stunden auf eine Stunde verkürzt.

Rote Gebiete: (Gebietskulisse einsehbar unter: www.geoportal.hessen.de)

- Zusätzlich zu den allgemeinen Änderungen, gelten für Flächen in den **Roten Gebieten (nitratbelastete Gebieten)** folgende Anforderungen:

Düngebedarfsermittlung Rote Gebiete:

- Der ermittelte Stickstoffdüngbedarf für Flächen in den Roten Gebieten ist bis zum Ablauf des 31. März des laufenden Düngejahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Stickstoffdüngbedarfs zusammenzufassen und aufzuzeichnen und die Gesamtsumme um 20 Prozent zu verringern. Die Stickstoffmenge darf bei den Düngemaßnahmen der betroffenen Flächen des Betriebs im laufenden Düngejahr die sich ergebende verringerte betriebliche Gesamtsumme nicht überschreiten.
- Dies gilt nicht für Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen, die in Roten Gebieten liegen, nicht mehr als 160 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr aus mineralischen Düngemitteln aufbringen.

170 kg-N-Regelung Rote Gebiete:

- Nährstoffe aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, auch in Mischungen, dürfen nur so aufgebracht werden, dass die aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff je Schlag oder je Bewirtschaftungseinheit 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreitet.
- Dies gilt nicht für Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen, die in Roten Gebieten liegen, nicht mehr als 160 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr aus mineralischen Düngemitteln aufbringen.

Sperrfristen Rote Gebiete:

- Auf Ackerland ab dem Zeitpunkt der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Ablauf des 31. Januar. Zudem gibt es keine Ausnahme, Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung ab dem Zeitpunkt der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Ende der Sperrfrist (31. Januar) aufbringen zu dürfen. Dies gilt im Fall von Winterraps jedoch nicht, wenn durch eine

repräsentative Bodenprobe auf dem jeweiligen Schlag oder der jeweiligen Bewirtschaftungseinheit nachgewiesen ist, dass die im Boden verfügbare Stickstoffmenge 45 Kilogramm Stickstoff je Hektar nicht überschreitet.

- Zudem darf im Fall von Zwischenfrüchten ohne Futternutzung eine Stickstoffdüngung erfolgen, wenn es sich bei den aufgebrauchten Düngemitteln um Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte handelt und nicht mehr als 120 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden.
- Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte dürfen in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden.
- Auf Dauergrünland und mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai in der Zeit vom 1. Oktober bis zum Ablauf des 31. Januar.
 - In der Zeit vom 1. September bis zum Beginn der Sperrfrist (1. Oktober) dürfen mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich flüssigen Wirtschaftsdüngern, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff nicht mehr als 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden.

Zwischenfruchtanbau Rote Gebiete:

- Im Fall des Anbaus von Kulturen mit einer Aussaat oder Pflanzung nach dem 1. Februar dürfen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff nur aufgebracht werden, wenn auf der betroffenen Fläche im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde, die nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde.
- Dies gilt nicht für Flächen, auf denen Kulturen nach dem 1. Oktober geerntet werden, und nicht für Flächen in Gebieten, in denen der jährliche Niederschlag im langjährigen Mittel weniger als 550 Millimeter pro Quadratmeter beträgt.
- Dies bedeutet, dass wenn zu Sommerungen eine Stickstoffdüngung erfolgen soll, muss eine Begrünung im Herbst davor erfolgt sein. Ausnahmen können Leguminosen darstellen, die keine Stickstoffdüngung erhalten. Die Zwischenfruchtaussaat kann in Reinkultur erfolgen, es sind keine Mischungen verschiedener Kulturarten notwendig.

Wirtschaftsdüngeranalyse Rote Gebiete:

- Die Aufbringung von Wirtschaftsdüngern, sowie organischen und organisch-mineralischen Düngern in Form von Gärresten einer Biogasanlage, darf in Roten Gebieten in Hessen nur erfolgen, wenn folgende anhand anerkannter Messmethoden ermittelte Gehalte vorliegen:
 - Gesamt-N
 - Verfügbarem N bzw. Ammonium-N
 - Gesamt-P
- Das Untersuchungsergebnis muss vor der Aufbringung vorliegen und darf nicht älter als 2 Jahre sein.

Herabsetzen der 170 kg N-Regelung auf Ackerland Rote Gebiete:

- Auf Ackerland dürfen in den Roten Gebieten in Hessen maximal 130 kg je Hektar und Jahr Gesamtstickstoff aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln (Ausnahme Festmist von Huf- oder Klautieren oder Kompost) aufgebracht werden.
- Feldgemüsebaubetriebe, die mehrere Kulturen im Vegetationsjahr anbauen und dadurch andere Dünge- und Entzugswerte aufweisen, können alternativ hierzu eine

Stoffstrombilanz erstellen, deren Kontrollwert im dreijährigen Mittel 75 kg je Hektar und Jahr nicht überschreiten darf.

Ausnahmen Aufzeichnungspflichten Rote und Gelbe Gebiete:

- Folgende Betriebe mit Flächen innerhalb von Roten und Gelben Gebieten **ohne weinbaulich** genutzten Flächen sind in Hessen von den genannten Aufzeichnungspflichten befreit:
 - Die weniger als 15 ha LF bewirtschaften (abzüglich Baumschul-, Zierpflanzen-, Baumobstflächen etc., sowie Flächen mit reiner Beweidung und bis 100 kg N aus Wirtschaftsdüngern).
 - Die bis zu 2 ha Gemüse, Hopfen, Wein anbauen.
 - Deren jährlicher Nährstoffanfall aus der Tierhaltung nicht höher als 750 kg N liegt.
 - Die keine außerhalb des Betriebs anfallenden Wirtschaftsdünger oder sonstige organische oder organisch-mineralische Dünger bzw. Gärreste aufnehmen.
- Folgende Betriebe mit Flächen innerhalb von Roten und Gelben Gebieten und **mit weinbaulich** genutzten Flächen sind in Hessen von den genannten Aufzeichnungspflichten befreit:
 - Die weniger als 10 ha LF bewirtschaften (abzüglich Baumschul-, Zierpflanzen-, Baumobstflächen etc., sowie Flächen mit reiner Beweidung und bis 100 kg N aus Wirtschaftsdüngern).
 - Die bis zu 1 ha Gemüse, Hopfen, Wein anbauen.
 - Deren jährlicher Nährstoffanfall aus der Tierhaltung nicht höher als 500 kg N liegt.
 - Die keine außerhalb des Betriebs anfallenden Wirtschaftsdünger oder sonstige organische oder organisch-mineralische Dünger bzw. Gärreste aufnehmen.

Gelbe Gebiete: (Gebietskulisse einsehbar unter: www.geoportal.hessen.de)

Zusätzlich zu den allgemeinen Änderungen, gelten für Flächen in den **Gelben Gebieten (eutrophierte oder mit Phosphat belastete Gebieten)** folgende Anforderungen:

Wirtschaftsdüngeranalyse Gelbe Gebiete:

- Die Aufbringung von Wirtschaftsdüngern, sowie organischen und organisch-mineralischen Düngern in Form von Gärresten einer Biogasanlage, darf in Gelben Gebieten nur erfolgen, wenn folgende anhand anerkannter Messmethoden ermittelte Gehalte vorliegen:
 - Gesamt-N
 - Verfügbarem N bzw. Ammonium-N
 - Gesamt-P
- Das Untersuchungsergebnis muss vor der Aufbringung vorliegen und darf nicht älter als 2 Jahre sein.

Gewässerabstände Gelbe Gebiete:

- Ein Aufbringverbot von N/P-haltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln gilt in Gelben Gebieten im Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante von oberirdischen Gewässern mit wasserwirtschaftlicher

Bedeutung. Wenn Ausbringungsgeräte verwendet werden, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht, oder die eine Grenzstreueinrichtung besitzen, beträgt der Abstand mindestens 4 m. Innerhalb eines Abstands von 4 m zur Böschungsoberkante dürfen keine der genannten Stoffe aufgebracht werden. Dies ergibt sich aus den Regelungen des Hessischen Wassergesetzes (HWG), die eine Aufbringung der genannten Stoffe im Abstand von 4 m zur Böschungsoberkante von oberirdischen Gewässern mit wasserwirtschaftlicher Bedeutung (Einsehbar unter: www.geoportal.hessen.de) in Hessen generell untersagen.

- Ein absolutes Aufbringungsverbot von N/P-haltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf Flächen mit Hangneigung zu Oberflächengewässern von wasserwirtschaftlicher Bedeutung gilt in Gelben Gebieten:
 - Innerhalb eines Abstandes von 10 m zur Böschungsoberkante bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 10 % im 20 m Abstand zur Böschungsoberkante.
- Auf Ackerflächen, die innerhalb eines Abstandes von 20 m zur Böschungsoberkante eines Oberflächengewässers von wasserwirtschaftlicher Bedeutung eine Hangneigung von durchschnittlich mindestens 10 % aufweisen, dürfen N/P-haltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln innerhalb eines Abstandes von 10 m bis 30 m zur Böschungsoberkante nur wie folgt aufgebracht werden:
 - Unbestellte Ackerflächen:
 - Vor der Aussaat oder Pflanzung nur bei sofortiger Einarbeitung (auch Festmist).
 - Bestellte Ackerflächen:
 - Mit Reihenkultur mit einem Reihenabstand von 45 cm und mehr nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung.
 - Ohne Reihenkultur nur bei hinreichender Bestandsentwicklung.
 - Nach Anwendung von Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren.

Bitte beachten Sie stets Veröffentlichungen in der Fachpresse zum aktuellen Stand der Regelungen zur Umsetzung der Düngeverordnung 2020!

Ihr Ansprechpartner beim Wetteraukreis:

Fachdienst 4.2 Landwirtschaft

Jannick Volz

Tel. 06031/83-4222

E-Mail: jannick.volz@wetteraukreis.de

